

fähig sind und — sofern notwendig — die laufende Produktion dieser Bestände dem tatsächlichen Bedarf angepaßt wird.

(4) Betriebe des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven können Sonderkredite gemäß Abs. 1 Buchst. b ohne besondere Nachweise erhalten.

(5) Bei einem Sonderkredit gemäß Abs. 1 Buchst. c hat der Betrieb des Altstoffhandels oder der VHZ Schrott mit dem Kreditantrag die Absatzfähigkeit dieser Bestände nachzuweisen. Ist der Absatz zunächst nicht möglich, so kann ein Sonderkredit gemäß § 5 gewährt werden, wenn die geforderte Entscheidung der Staatlichen Plankommission vorliegt.

(6) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Termin für den Absatz der Überplanbestände zu befristen. Die Kreditfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Plankommission und der Genehmigung der Zentrale der Deutschen Notenbank.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 8

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung

(1) Sonderkredit kann (ausgenommen bei den Betrieben des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven) für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 5 bis 7 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb nachweist, daß diese Bestände für den Absatz bzw. die planmäßige Lagerhaltung benötigt werden.

(2) Der Betrieb hat mit dem Kreditantrag nachzuweisen, daß entsprechend der Anordnung vom 1. September 1960 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels (GBl. II S. 337) verfahren wurde.

(3) Der Betrieb hat mit dem Kreditantrag einen Finanzierungsplan einzureichen, aus dem die Termine für den Abbau der Überplanbestände und für die Tilgung des Sonderkredites hervorgehen.

(4) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditantrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Die Kreditfrist soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

§ 9

Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorzeitiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Präsident der Deutschen Notenbank

I. V.: T o d t m a n n
Vizepräsident *1

Anordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Handelsbetriebe folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an:

- a) zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene land- und forstwirtschaftliche Produktionsbetriebe, mit Ausnahme der MTS-Motoreninstandsetzungswerke, der MTS-Reparaturwerke, der MTS-Spezialwerkstätten und der Reparatur-Technischen Stationen;
- b) zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene landwirtschaftliche Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsbetriebe;
- c) landwirtschaftliche Betriebe der kommunalen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Für die Kreditgewährung an die im Abs. 1 Buchst. a ausgenommenen Betriebe gilt die Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 127).

Zu § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung:

§ 2

Kreditobjekte >

Kredite werden zweckgebunden gewährt für:

- a) Material- und Wirtschafts Vorräte einschließlich geringwertiger und schnell verschleißender Arbeitsmittel;
- b) unvollendete Erzeugnisse oder Leistungen;
- c) Tiere des Umlaufvermögens;